

Was die „Politik“ der AfD für den Feminismus bedeutet – eine Analyse anhand der Istanbul-Konvention

Dagmar Freudenberg

Staatsanwältin a.D., djB-Ehrenmitglied, langjähriges Mitglied sowie Vorsitzende der Kommission Strafrecht und weiterer djB-Arbeitsgruppen, ehemalige Vorsitzende der Regionalgruppe Göttingen

Das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarates (Council of Europe Treaty Series No. 210, kurz: „Istanbul-Konvention“ / IK oder auch „Frauen-Rechte-Europarat-Konvention“ / FREU-K) wurde am 11. Mai 2011 vom Ministerkomitee des Europarates im Rahmen einer Pressekonferenz in Istanbul zur Unterzeichnung vorgelegt. Es steht in der logischen Fortführung der Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948,¹ der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW von 1979,² der Erklärung der vierten Weltfrauenkonferenz von Peking 1995,³ der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950⁴ sowie diversen Rechtsakten der EU. Durch diese Rechtsakte ziehen sich die 1948 niedergelegten Menschenrechte als grundlegende Rechte eines jeden Menschen, also auch der Frauen. Dementsprechend bekräftigt die Erklärung von 1995 die Verpflichtung der 189 unterzeichnenden Staaten zur Gewährleistung der vollen Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen als unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten.⁵ Der Europarat hat in der Istanbul-Konvention in Art. 3a festgestellt:

„Im Sinne dieses Übereinkommens

a) wird der Begriff ‚Gewalt gegen Frauen‘ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben; ...“

Durch die Ratifizierung 2017⁶ trat die Istanbul-Konvention zum 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft und gilt seitdem im Rang eines Bundesgesetzes, das zugleich als internationales Recht eine völkerrechtskonforme Auslegung des nationalen Bundes- und Landesrechts erfordert.⁷

Die in der Istanbul-Konvention festgelegten und ausdefinierten (Menschen-)Rechte der Frauen auf körperliche, psychische, sexuelle und wirtschaftliche Unverletzlichkeit, die mit den im Grundgesetz verankerten Grundrechten korrelieren, und das in der Konvention verankerte Verbot der Diskriminierung von Frauen gefallen offensichtlich nicht allen politisch tätigen Akteuren in Europa und Deutschland.

Politische Entwicklung in Europa

So hat 2021 Präsident *Erdoğan* in der Türkei ein Dekret unterzeichnet, wonach die Türkei aus der Istanbul-Konvention

austritt. Die Begründung war, dass nach Ansicht (konservativer) Politiker die Istanbul-Konvention Homosexualität fördere und traditionelle Familienwerte bedrohe.⁸ Gegen dieses Dekret klagte die Oppositionspartei CHP. Das oberste Verwaltungsgericht in der Türkei entschied im Juli 2022 mit drei zu zwei Richterstimmen, dass *Erdoğan* diese Entscheidung per Dekret treffen durfte. Ob ein derartiges Verlassen der Istanbul-Konvention per Dekret den Vorgaben in Art. 76 ff, 80 IK zu Ratifizierung und Kündigung entspricht, scheint noch nicht abschließend geklärt. Die Oppositionspartei CHP hat angekündigt, im Fall einer Regierungsübernahme die Istanbul-Konvention sofort wieder in Kraft zu setzen. *Erdoğan* hat sich dagegen darauf berufen, dass die Türkei bereits gegen Gewalt an Frauen vorgehe. Es gebe bereits ein Gesetz zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Dieses „6284-Gesetz“ gewährt Anwält*innen, Staatsanwaltschaft und Polizei die Möglichkeit, innerhalb von 24 Stunden eine einstweilige Verfügung durch eine*n Richter*in zu erlangen. Im Wahlkampf 2023 sicherte *Erdoğan* einer ihn unterstützenden Partei zu, im Falle eines Wahlsieges dieses Gesetz zu ändern. *Abdulkadir Yılmaz* von der islamistischen Yeni-Refah-Partei forderte, dass Frauen und Kinder geschützt werden, ohne dabei die Institution Familie zu beschädigen.⁹ Ihm gehe es darum, zu verhindern, „dass das Gesetz von Frauen missbräuchlich angewendet werde und so Männer aus der Familie entfernt würden, obwohl sie unschuldig seien“.¹⁰

- 1 Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10.12.1948, online: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Vereinte Nationen – Regionales Informationszentrum für Westeuropa (unicr.org) (letzter Zugriff für alle Links: 09.04.2024).
- 2 CEDAW = Convention on the Elimination of all forms of Discrimination Against Women = Übereinkommen der vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979, in Kraft getreten 1981, von Deutschland ratifiziert 1985.
- 3 UN Women Deutschland, Pekinger Erklärung und Aktionsplattform, Artikel v. Oktober 2020, online: <https://unwomen.de/pekinger-erklaerung/>.
- 4 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates) –EMRK –v. 4. November 1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 14 v. 13.05.2004; von D ratifiziert 05.12.1952, in Kraft seit 03.09.1953; online: <https://dejure.org/gesetze/MRK>.
- 5 Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Nr. 9 der Erklärung von Beijing v. 15.09.1995, online: https://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_1.html.
- 6 Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Bundesgesetzblatt 2017, Teil II Nr. 19, S. 1026 ff. Ebd.
- 7 Nachrichtenagentur AFP, Istanbul-Konvention: Türkische Justiz bestätigt Austritt der Türkei aus Frauenrechtsabkommen, Tagesspiegel vom 19.07.2022, online: <https://www.tagesspiegel.de/politik/turkische-justiz-bestaetigt-austritt-der-turkei-aus-frauenrechtsabkommen-4348903.html>.
- 8 Feist, Anna: Türkei-Wahl: Warum Frauenrechtlerinnen bangen, zdf heute v. 10.05.2023, online: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/tuerkei-erdogan-frauenrechte-100.html>.
- 10 Ebd.

Die islamistische Partei wolle genau prüfen, was vorliegt: „Vor dem Gesetz gilt doch, dass jeder unschuldig ist, bis die Schuld bewiesen ist.“¹¹ Eine solche Überprüfung – womöglich bis zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung – braucht jedoch Zeit, die missbrauchte und misshandelte Frauen nicht haben. Mit dieser Argumentation wird also der schnelle Schutz dieser Frauen vereitelt, den die Istanbul-Konvention in Art. 51 ausdrücklich fordert.

In Polen wurde die Istanbul-Konvention 2012 unterzeichnet und 2015 ratifiziert. Erstmals 2014 wurde die Konvention von dem Justizminister Ziobro, PiS-Partei, als „schwule“ Ideologie in Frage gestellt. 2020 verkündete er als Regierungsmitglied aus der Istanbul-Konvention aussteigen zu wollen.¹² Zur Begründung wurden die Regelung zu Vergewaltigung und Abtreibung angesprochen und behauptet, die Konvention sei ein Angriff auf die Institutionen Ehe und Familie. Nach dem Wahlsieg von Donald Tusk erklärte dieser im Januar 2024, die Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen nicht länger in Frage stellen zu wollen und den Antrag seines Amtsvorgängers Mateusz Morawiecki beim Verfassungsgericht auf Überprüfung der Konvention zurückgezogen zu haben.¹³

Ungarn hat die Istanbul-Konvention 2014 zwar unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert. Die Regierung begründete dies damit, dass die Konvention illegale Migration unterstütze und gefährliche Geschlechterideologien vorschreibe.¹⁴

In Italien hat der 106te Femizid des Jahres an der 22-jährigen Giulia Cecchettin im November 2023 die Gesellschaft zu umfangreichen Protesten gegen Gewalt an Frauen veranlasst.¹⁵ Die Schwester der Ermordeten, Elena Cecchettin forderte öffentlich dazu auf, auf das systemische Problem der Unterdrückung von Frauen zu schauen, statt (nur) auf den Einzeltäter. Dieser sei kein Monster, sondern das Kind „des alles durchdringenden Patriarchats und einer Kultur der Vergewaltigung.“¹⁶ Nach massenhaften Demonstrationen u.a. in Rom verabschiedete das Parlament eine Verschärfung des Schutzes von Frauen vor Stalking. Wie die politisch extrem rechts orientierte Regierung von Giorgia Meloni zukünftig mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention umgehen wird, bleibt abzuwarten.

Am 10. Mai 2023, sechs Jahre nach der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention, haben die Abgeordneten des Europäischen Parlaments mehrheitlich für den Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention gestimmt, nachdem der Europäische Gerichtshof in seinem Gutachten vom 6. Oktober 2021 bestätigt hat, dass die EU das Übereinkommen auch bei fehlender Einstimmigkeit ratifizieren kann.¹⁷ Das Übereinkommen ist für die EU zum 1. Oktober 2023 in Kraft getreten.¹⁸ Eine Richtlinie für die Umsetzung der Istanbul-Konvention wird derzeit erarbeitet. Damit sind alle EU-Staaten zur Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, auch Polen, Ungarn und Italien.¹⁹

Politische Entwicklung in Deutschland

Die Ratifizierung der Istanbul-Konvention bedeutet, dass Frauen Trägerinnen aller Menschenrechte sind und jede Form geschlechtsspezifischer Gewalt eine Menschenrechtsverletzung ist; Frauen müssen vor Gewalt und Diskriminierung geschützt werden. Dabei empfiehlt sowohl der Erläuternde Bericht des

Europarates,²⁰ eine Kommentierung der Istanbul-Konvention, die der Europarat selbst herausgegeben hat, als auch die Stellungnahme der GREVIO-Expertenkommission zum Umsetzungsbericht der Istanbul-Konvention in Deutschland²¹ ausdrücklich eine Anwendung des Übereinkommens auch auf häusliche Gewalt gegen Männer und Kinder und appelliert an die deutschen Behörden:

„a. auf der Grundlage einer nationalen Strategie oder eines politischen Dokuments Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt zu verstärken, die Frauen betrifft, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind oder sein könnten, einschließlich Frauen mit Behinderungen, Frauen, die Minderheitengruppen angehören, Migrantinnen und asylsuchende Frauen, Roma-Frauen, LGBTI-Frauen, obdachlose Frauen, ältere Frauen, Frauen in der Prostitution und Frauen mit Suchtproblemen;

b. die Perspektive dieser Frauen in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einzubeziehen, indem sie Frauen-NGOs, die sie vertreten, unterstützen, finanzieren und eng mit ihnen zusammenarbeiten;

c. eine Sensibilisierung der Opfer, die diesen Frauengruppen angehören, für ihre Rechte auf Schutz- und Unterstützungsdienste zu schaffen;

d. die Entwicklung und Verbesserung des Zugangs zu Schutz- und Unterstützungsdiensten für diese Gruppen von Frauen zu gewährleisten;

11 Ebd. (Fn. 9).

12 Meier, Friederike: Austritt aus der Istanbul-Konvention: Polen belässt es bei der Drohung – bisher, Frankfurter Rundschau v. 30.01.2023, online: <https://www.fr.de/politik/austritt-aus-der-istanbul-konvention-polen-belaesst-es-bei-der-drohung-bisher-92058188.html>.

13 dpa, Kampf gegen Gewalt an Frauen, Tagesspiegel v. 30.01.2024, online: <https://www.tagesspiegel.de/internationales/kampf-gegen-gewalt-an-frauen-polen-will-istanbul-konvention-nicht-mehr-infrage-stellen-11134519.html>.

14 Amnesty International, Ungarn blockiert Vertrag gegen häusliche Gewalt und lässt Frauen während der Covid-19 Krise im Stich, Artikel v. 06.05.2020, online: <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/ungarn/dok/2020/ungarn-blockiert-ratifizierung-istanbul-konvention>.

15 Bericht Tagesschau vom 05.12.2023: Ein Mord, der in Italien einen Wandel anstößt, online: <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/italien-femizid-giulia-100.html>.

16 Ebd.

17 Europäisches Parlament, Gewalt gegen Frauen bekämpfen, Pressemitteilung v. 10.05.2023, online: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230505IPR85009/gewalt-gegen-frauen-ep-unterstuetzt-beitritt-der-eu-zur-istanbul-konvention>.

18 Europarat, Istanbul-Konvention tritt für die Europäische Union in Kraft, Presseraum v. 02.10.2023, online: <https://www.coe.int/de/web/portal/-/istanbul-convention-enters-into-force-in-respect-of-the-european-union>.

19 Europäische Union, Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul, Zusammenfassung v. 12.10.2023, online: <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/eu-accession-to-the-istanbul-convention.html>.

20 Art. 37 des Erläuternden Berichts v.11.05.2011, online: <https://rm.coe.int/1680462535>.

21 GREVIO, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Bericht v. 24.06.2022, online: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>.

e. die Erforschung der Gewalt zu unterstützen, die spezifische Gruppen von Frauen und Mädchen erfahren, die von intersektioneller Diskriminierung bedroht oder ihr ausgesetzt sind, insbesondere Migrantinnen/Asyl suchende Frauen, Mädchen und junge Frauen, obdachlose Frauen, Frauen in der Prostitution, LGBTI-Frauen und Roma-Frauen.“²²

Die Umsetzung aller, auch dieser Forderungen aus diesem GREVIO-Bericht muss bis 2025 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Antwort Deutschlands auf den Bericht der Expertenkommission des Europarats fällig. Die im Bundestag vertretenen politischen Parteien mit Ausnahme der AfD haben augenscheinlich keinerlei Probleme mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Die AfD hingegen scheint nicht für die Rechte der Frauen eintreten zu wollen.

Schon im Grundsatzprogramm der AfD zur Bundestagswahl 2021 hat sie Positionen vertreten, die mit der ratifizierten Istanbul-Konvention nicht vereinbar sind:²³ So hat sie sich ausdrücklich zur „traditionellen Familie“ bekannt und gefordert, dass nach einer Trennung für beide Elternteile „im Sinne des Kindeswohls“ gewährleistet sein soll, weiterhin an der elterlichen Sorge und dem Umgang gleichberechtigt teilzuhaben, ohne Berücksichtigung von auftretender häuslicher Gewalt. Die AfD wendet sich „gegen alle Versuche, Abtreibungen zu bagatellisieren, staatlicherseits zu fördern oder sie zu einem Menschenrecht zu erklären“. Sie wendet sich gegen Genderforschung, „die nicht den Anspruch erfüllt, der an seriöse Forschung gestellt werden müsse“ und verlangt, Gender-Professuren nicht mehr nachzubestücken und laufende Genderforschungsprojekte nicht zu verlängern. Sie beklagt die „demografische Fehlentwicklung“ in Deutschland und fordert als Gegenmittel eine aktivierende Familienpolitik mit einer höheren Geburtenrate der „einheimischen Bevölkerung“.

Anlass zur Sorge in dieser Richtung gibt auch das Europa-Wahlprogramm, das die AfD 2024 verkündet hat. Mit den vorherigen Punkten im Grundsatzprogramm der AfD korrespondierend heißt es dort unter dem Punkt Familie und Demografie:²⁴

„Alle Menschen haben das Recht, ihren Familienstand frei zu wählen. Andere Formen des Zusammenlebens als die Ehe zwischen Mann und Frau sind zu respektieren, damit aber nicht gleichzustellen. Die AfD bekennt sich in ihrer Familienpolitik zum klassischen Leitbild der Familie, in der Vater und Mutter in dauerhafter gemeinsamer Verantwortung für ihre Kinder sorgen. Die einzigartige und privilegierte Position von Vater und Mutter im Hinblick auf den Schutz des Kindeswohls und die Erziehung muss in vollem Umfang erhalten bleiben. Wir streben Chancengleichheit für Frauen und Männer an und unterstützen es, wenn Menschen traditionelle Geschlechterrollen leben.“

Unter dem Punkt „Kinder sind sinnstiftend, bereichernd und lebensnotwendig“ heißt es sodann:

Die AfD will hingegen deutlich mehr junge Paare ermutigen und unterstützen, eine Familie zu gründen und mehrere Kinder zu bekommen. Die Förderung soll deutlich über das hinausgehen, was in Frankreich, Polen und Ungarn bereits umgesetzt wird.

Unter dem Punkt „Eigenverantwortung der Familien stärken“ wird ausgeführt:

„Familien regeln ihre Angelegenheiten am besten selbstständig und eigenverantwortlich. Nur wenn dies nicht gelingt, ist Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Die AfD fordert, dass diese ausschließlich auf nationalstaatlicher Ebene erfolgt. Die EU ist nicht für Familienpolitik zuständig. Sie darf daher nicht in Familien hineinregieren, ihre Lebensentwürfe beeinflussen oder gar konkret durch Quoten steuern. Indem die Europäische Union gesellschafts- und familienpolitische Handlungsfelder zunehmend an sich zieht, verletzt sie das elementare Subsidiaritätsprinzip, auf das sie sich selbst verpflichtet hat. Die AfD wird sich dem energisch widersetzen. Wir lehnen jede Verknüpfung finanzieller Zuwendungen mit der Durchsetzung ideologischer Ziele strikt ab. Die Gesetzgebungskompetenz zu allen ethischen und familienpolitischen Themen, insbesondere beim Lebens-, Selbstbestimmungs-, Eheschließungs- und Scheidungsrecht, muss bei den Nationalstaaten verbleiben.“

Damit negiert die AfD im gesamten Familien-, Sorge- und Umgangsrecht den Schutz vor (häuslicher) Gewalt, sowohl für die Partner*innen in einer Beziehung, als auch für in der Beziehung lebende Kinder, wie er in der Istanbul-Konvention und zahlreichen anderen Konventionen nicht nur von Deutschland unterschrieben, sondern auch unstrittiger internationaler Konsens ist. Was das konkret bedeutet, muss frau mit Entsetzen konstatieren, wenn der Europawahl-Spitzenkandidat der AfD Maximilian Krah auf sozialen Medien, darunter TikTok, verbreitet: „Lass Dir nicht einreden, dass Du lieb, soft, schwach und links zu sein hast. Echte Männer sind rechts!“²⁵

Wenn die AfD in Regierungsverantwortung käme, würde sie ihre Gefolgschaft überall dafür einsetzen, die Frauenrechte in Deutschland, die in über 50 Jahren mühsam erkämpft wurden, wieder in Frage zu stellen oder ganz zu streichen.

Wenn frau dazu die steigende Anzahl von Gewaltdelikten unter jungen Männern und auch in Partnerschaften in der polizeilichen Kriminalstatistik ansieht, wird klar, dass die Politik der AfD auf eine zunehmende Gewalt in Beziehungen und die althergebrachte Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen setzt. Am 15. November 2023 postete Maximilian Krah auf Twitter:

22 Ebd.

23 AfD Grundsatzprogramm v. 2016, online: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>.

24 Europawahlprogramm der AfD v. 06.08.2023, online: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2023/11/2023-11-16-_-AfD-Europawahlprogramm-2024-_-web.pdf.

25 Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 14.03.2024, S. 4.

26 Gebhard, David / Klaus, Julia: Wie sich die AfD „echte Frauen“ vorstellt, zdf heute v. 08.03.2024, online: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/afd-weltfrauentag-frauenbild-anti-feminismus-100.html>.

27 Schmollack, Simone: Der Fake-Feminismus der AfD, Deutschlandfunk Kultur v. 12.01.2024, online: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/kommentar-afd-fake-feminismus-deutsche-frauen-100.html>.

„Feminismus heute ist Krebs“. So denken im Übrigen nicht nur die Männer in der AfD, sondern auch weibliche Parteimitglieder.²⁶ Die AfD verbreitet faschistische Geschlechterideologien des 20. Jahrhunderts. Zwar versucht sie bisweilen auch, sich – zumindest rhetorisch – emanzipatorisch anzupassen, was aber schnell zu entlarven ist, weil es mit den übrigen Äußerungen der Parteimitglieder nicht übereinstimmt.²⁷

Das bedeutet letztendlich: Wenn die AfD in Regierungsverantwortung käme, würde sie ihre Gefolgschaft überall dafür einsetzen, die Frauenrechte in Deutschland, die in über 50 Jahren mühsam erkämpft wurden, wieder in Frage zu stellen oder ganz zu streichen. Wenn Frau das nicht will, sollte sie sehr wachsam sein und der AfD keine Stimme zukommen lassen.

DOI: 10.5771/1866-377X-2024-2-57

Rechtsextremismus und Antifeminismus in sozialen Netzwerken

Maja Werner

Doktorandin am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg sowie Mitglied der djb-Kommission Strafrecht

Jacqueline Sittig

Doktorandin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer Kanzlei für IT- und Wirtschaftsrecht in Würzburg sowie Mitglied der djb-Kommission Strafrecht

Rechte Ideologien gehen häufig mit antifeministischen Ansichten einher. Kennzeichnend hierfür sind ein binäres Geschlechterverständnis, das Bewahren und Vertreten vermeintlich traditioneller Werte sowie die (sexuelle) Unterwerfung der Frau gegenüber dem Mann.¹

Diese Vorstellungen prägen Diskurse und weitere Inhalte, die vornehmlich in den sozialen Netzwerken verbreitet werden und digitale Gewalt darstellen können.² Digitale Gewalt umfasst verschiedene Gewaltformen, die mittels Informations- und Kommunikationstechnologie begangen werden: Ausdruck dessen ist bspw. Hatespeech³ und bildbasierte sexualisierte Gewalt.⁴ Unverkennbar prägt dabei eine geschlechtsspezifische Dimension vielfältige Formen digitaler Gewalt.⁵

Menschenrechte statt rechter Menschen

Bei der Bekämpfung des zunehmenden Hasses im digitalen Raum geht es um nicht weniger als den Schutz von Menschenrechten, wie es die Rechte von Frauen und weiteren marginalisierten Gruppen sind. Denn auch wenn Hass im Internet jede*n treffen kann, so trifft er nicht alle gleich.⁶ Es sind Frauen und weitere vulnerable Gruppen, die etwa aufgrund misogynen, queerfeindlicher und rassistischer Faktoren, Gewalt erleben.⁷ Aktuelle Erhebungen des Jahres 2023 zeigen, dass etwa die Hälfte der Befragten bereits Hass im Netz wahrgenommen haben, während etwa jede*r Achte bereits selbst Hass im Internet erlebt hatte.⁸ Hasskommentare im digitalen Raum wirken sich dabei nicht nur auf die unmittelbar Betroffenen aus: Der Silencing Effekt, das Verstummen im Form des sozialen Rückzugs im digitalen Raum, zeigt sich bei Betroffenen wie Zuschauenden gleichermaßen – eine Gefahr für die

Meinungsvielfalt im öffentlichen Diskurs. Besonders betroffen davon sind wiederum diejenigen, die auch von Hasskommentaren betroffen sind, sodass es gerade die Stimmen von Frauen und weiteren marginalisierten Gruppen sind, die infolge digitaler Hasskommentare unterzugehen drohen; sie bekennen sich seltener zu ihren politischen Positionen und nehmen weniger am Diskurs teil.⁹ Die individuelle Betroffenheit von Hass im Netz

- 1 Bundeszentrale für politische Bildung, Das Frauenbild im Rechtsextremismus und Islamismus, 09.07.2020, online: <https://www.bpb.de/lernen/bewegt-bild-und-politische-bildung/saymyname/312549/das-frauenbild-im-rechtsextremismus-und-islamismus/> (Zugriff: 21.03.2024).
- 2 Vgl. Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb): „Das Netz als antifeministische Radikalisierungsmaschine“ – Policy Paper zur Bedeutung von Frauenhass als Element extremistischer Strömungen und der radikalisierenden Wirkung des Internets v. 09.09.2021, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st21-18> (Zugriff: 21.03.2024).
- 3 Hatespeech umfasst gruppenbezogene, menschenverachtende Sprache und Inhalte. Der djb widmete sich dem Phänomen umfassend in dem Policy Paper „Mit Recht gegen Hate Speech – Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen“ v. 04.11.2019, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-23> (Zugriff: 21.03.2024).
- 4 Bildbasierte sexualisierte Gewalt erfasst das Herstellen, Gebrauchen, Manipulieren und Zugänglichmachen von Bildaufnahmen, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben, ohne das Einverständnis der abgebildeten Person. Behandelt vom djb im Policy Paper „Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt“ v. 07.06.2023, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-17> (Zugriff: 21.03.2024).
- 5 So schon Prasad, Nivedita in bff & Prasad, Nivedita (Hrsg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung, Bielefeld 2021, auch online: <https://www.transcript-verlag.de/media/pdf/b4/5c/83/oa9783839452813L9QNAQEEZwib.pdf>, S. 17 ff.; Das NETZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.): Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung, Berlin 2024, online: https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/download_lauterhass.php (Zugriff: 27.03.2024).
- 6 Die wahrgenommene Zunahme des Hasses im Netz durch die Befragten wurde zuletzt in der repräsentativen Studie von Das NETZ (vgl. Fn. 5), S. 7 erfasst.
- 7 Das NETZ (Fn. 5), S. 7.
- 8 45 % nahmen Hass im Internet wahr, während 15 % selbst betroffen waren, vgl. Das NETZ (Fn. 5), S. 7.
- 9 Vgl. Das NETZ (Fn. 5), S. 8, 55; Prasad, Nivedita (Fn. 5), S. 32.